STADT KORNWESTHEIM
Bürgermeisteramt

Vorlage-Nr.: 87/2019
Az.: S1 - Fr. Schüssler
Datum: 07.03.2019

Sitzungsvorlage

Gremium: Gemeinderat
Am: 28.03.2019

Betreff:
Novellierung der Gemeindeordnung BW durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften - hier: Änderung von § 30 GemO

Anlage(n):
Mitzeichnung
Anlage: Auszug aus dem Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme.

Beratungsfolge:

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungsdatum	Beschluss
Gemeinderat	Kenntnisnahme	öffentlich	28.03.2019	

Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt

Deckungsvorschlag:

Entfällt

Sachdarstellung und Begründung:

Mit dem Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 14.10.2015 hat sich auch § 30 Abs. 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) geändert. Im Folgenden werden die beiden Wortlaute des Gesetzestextes vor und nach der Änderung dargestellt.

Gültig ab 29.12.2000 bis 30.11.2015

§ 30 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Gemeinderäte beträgt fünf Jahre.

(2) Die Amtszeit endet mit Ablauf des **Monats, in** dem die regelmäßigen Wahlen der Gemeinderäte stattfinden. Wenn die Wahl von der Wahlprüfungsbehörde nicht beanstandet wurde, ist die erste Sitzung des Gemeinderats unverzüglich nach der Zustellung des Wahlprüfungsbescheids oder nach ungenutztem Ablauf der Wahlprüfungsfrist, sonst nach Eintritt der Rechtskraft der Wahl anzuberaumen; dies gilt auch, wenn eine Entscheidung nach § 29 Abs. 5 Halbsatz 2 noch nicht rechtskräftig ist. Bis zum Zusammentreten des neu gebildeten Gemeinderats führt der bisherige Gemeinderat die Geschäfte weiter.

Gültig ab 01.12.2015

§ 30 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Gemeinderäte beträgt fünf Jahre.

(2) Die Amtszeit endet mit Ablauf des **Tages, an** dem die regelmäßigen Wahlen der Gemeinderäte stattfinden. Wenn die Wahl von der Wahlprüfungsbehörde nicht beanstandet wurde, ist die erste Sitzung des Gemeinderats unverzüglich nach der Zustellung des Wahlprüfungsbescheids oder nach ungenutztem Ablauf der Wahlprüfungsfrist, sonst nach Eintritt der Rechtskraft der Wahl anzuberaumen; dies gilt auch, wenn eine Entscheidung nach § 29 Abs. 5 Halbsatz 2 noch nicht rechtskräftig ist. Bis zum Zusammentreten des neu gebildeten Gemeinderats führt der bisherige Gemeinderat die Geschäfte weiter. **Wesentliche Entscheidungen, die bis zum Zusammentreten des neu gebildeten Gemeinderats aufgeschoben werden können, bleiben dem neu gebildeten Gemeinderat vorbehalten.**

Die Kommentierung zu § 30 GemO BW erläutert dazu Folgendes (PdK BW B-2, GemO § 30, beck-online):

[…]

Die Amtszeit endet nach der jüngsten Änderung durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 14.10.2015 (Art. 1 Nr. 8) mit Ablauf des Tages, an dem die regelmäßigen Wahlen der Gemeinderäte stattfinden. Der Wahltag wird bei den regelmäßigen Wahlen durch das Innenministerium bestimmt (§ 2 Abs. 1 KomWG). Die Befugnis, die bisherigen Geschäfte bis zur Konstituierung des neuen Gemeinderats weiterzuführen, bleibt unberührt (§ 30 Abs. 2 Satz 3 GemO). **Allerdings sieht § 30 Abs. 2 Satz 4 GemO eine Beschränkung dergestalt vor, dass der alte Gemeinderat keine wesentlichen Entscheidungen mehr treffen darf, die bis zum Zusammentreten des neu gebildeten Gemeinderats aufgeschoben werden können. Diese bleiben dem neu gebildeten Gemeinderat vorbehalten.**

[...]

Der Amtsantritt erfolgt nach Feststellung der Gültigkeit der Wahl durch die Wahlprüfungsbehörde oder dem ungenützten Ablauf der Wahlprüfungsfrist. Anfechtungen sind unbeachtlich, soweit die Wahlprüfungsbehörde die Gültigkeit festgestellt hat. Damit soll ein möglichst frühzeitiger Arbeitsbeginn der Gemeinderäte ermöglicht und ein Abwarten eventuell mehrjähriger Verwaltungsgerichtsverfahren vermieden werden. Die erste Sitzung ist unverzüglich nach dem Vorliegen der Gültigkeitsfeststellung der Wahlprüfungsbehörde einzuberufen. **Bis zu diesem Zusammentreten führt der bisherige Gemeinderat die Geschäfte weiter. Ihm kommt dabei nur eine beschränkte Legitimation zu. Er kann lediglich die notwendigen Entscheidungen treffen. Allerdings handelt es sich dabei um eine interne Verpflichtung.** […]

Zusammenfassend bedeutet das, dass die Amtszeit des "alten" Gemeinderates unmittelbar nach Ablauf des 26.05.19 endet, er allerdings die Geschäfte bis zum Zusammentreten des "neuen" Gemeinderates fortführt. Er verpflichtet sich intern dazu, dass er in diesem Zeitraum keine Entscheidungen von grundlegender („wesentlicher“) Bedeutung mehr treffen darf. Allerdings wird diese interne Verpflichtung dahingehend abgeschwächt, dass notwendige Entscheidungen, die nicht aufgeschoben werden können, auch weiterhin getroffen werden können. Als Beispiel sei hier genannt die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes, was zwar eine Angelegenheit von wesentlicher Bedeutung für die Stadt Kornwestheim ist, aber dennoch nicht aufschiebbar ist und deshalb nach der Kommunalwahl im Juni und Juli 2019 in den „alten“ Gremien behandelt werden wird.

Die Verwaltung bittet um Kenntnisnahme der vorstehend erläuterten Änderungen von § 30 Abs. 2 GemO BW im Rahmen der Novellierung der Gemeindeordnung BW durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften.